17

26.06.2002

56	Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ vom 18.06.2002	148
57	Satzung über den erneuten Beschluss über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ vom 25.06.2002	151
58	45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“ vom 25.06.2002	155
59	Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	158

56 **B E K A N N T M A C H U N G**

Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ vom 18.06.2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.05.2002 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden vom nördlichen Rand des Oberen Kohlenweges und dessen Verlängerung nach Westen bis zur A 1,
im Osten von den östlichen Grenzen der Flurstücke 759, 411, 655, 657, 478 und 97 sowie deren Verlängerung nach Norden und dem nördlichen Rand der Straße „Büddenberg" und deren Verlängerung nach Osten,
im Süden von der Bahnlinie Dortmund - Soest und
im Westen von der A 1 (Bremen - Köln).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 63 „Büddenberg“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 18. Juni 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 17-56/26. Juni 2002

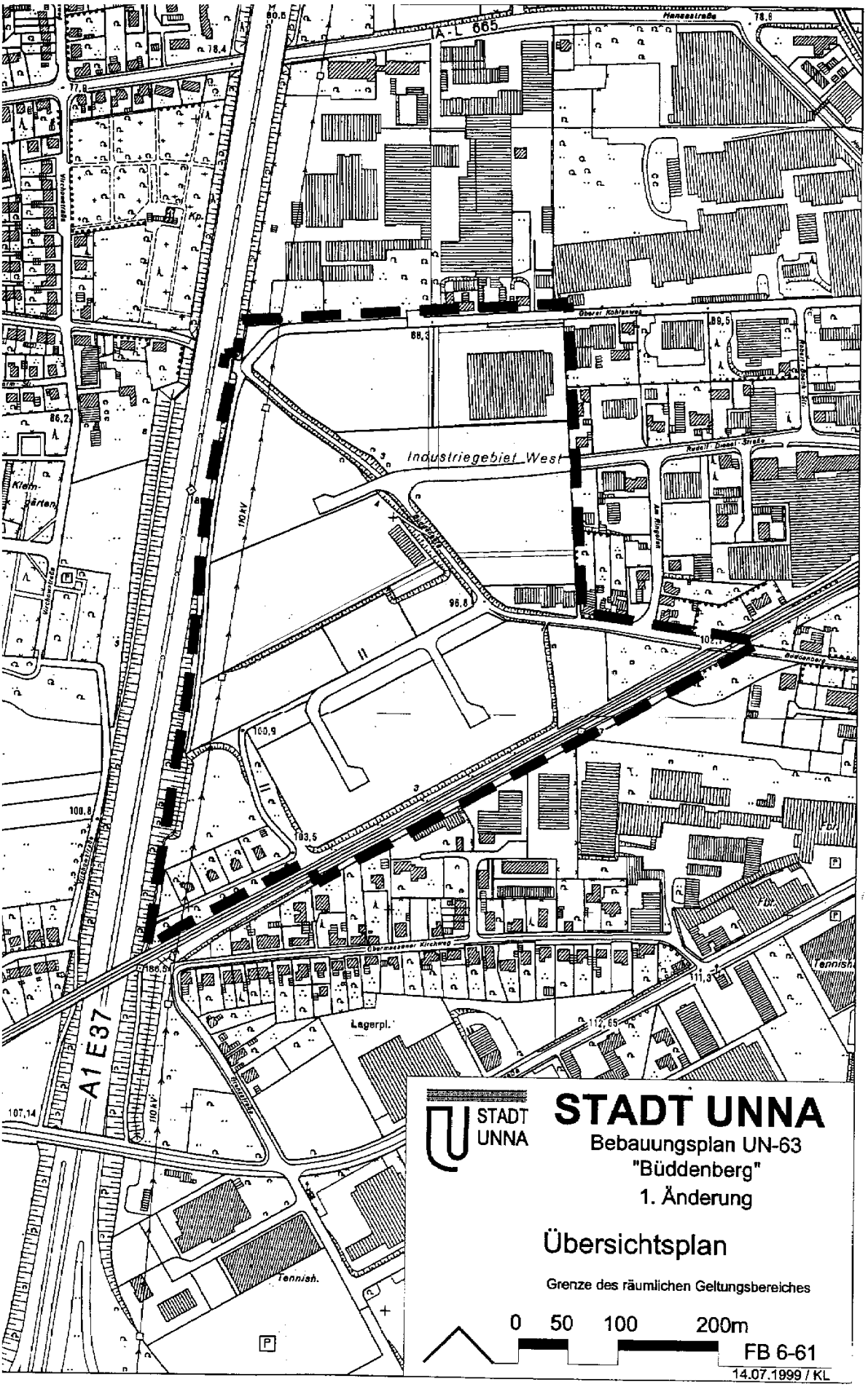

Anlage zum ABl. StUN 17-56/26. Juni 2002

57 **B E K A N N T M A C H U N G**

Satzung über den erneuten Beschluss über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ vom 25.06.2002

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.05.2002 folgende Satzung über den erneuten Beschluss über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 25.03.1999 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, die am 14.04.1999 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für das zwischen der Bahnlinie Unna - Hagen, der Bahnhofstraße (Fußgängerzone) und der B 233 (Kantstraße) liegende Gebiet eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Die Geltungsdauer dieser am 14.04.2001 abgelaufenen Veränderungssperre wurde gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre ist am 14.04.2002 abgelaufen. Sie wird mit Zustimmung der Bezirksregierung gem. § 17 Abs. 3 BauGB erneut beschlossen, da die Gründe für ihren Erlass fortbestehen.

§ 3

Die Satzung über den erneuten Beschluss über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt spätestens am 14.04.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den erneuten Beschluss über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Genehmigung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 07.06.2002 der vom Rat der Stadt Unna am 16.05.2002 erneut beschlossenen 14. Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ der Stadt Unna gem. § 17 Abs. 3 BauGB zugestimmt.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

   Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn

   1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

   2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

   Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

   1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 24. Juni 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 17-57/26. Juni 2002

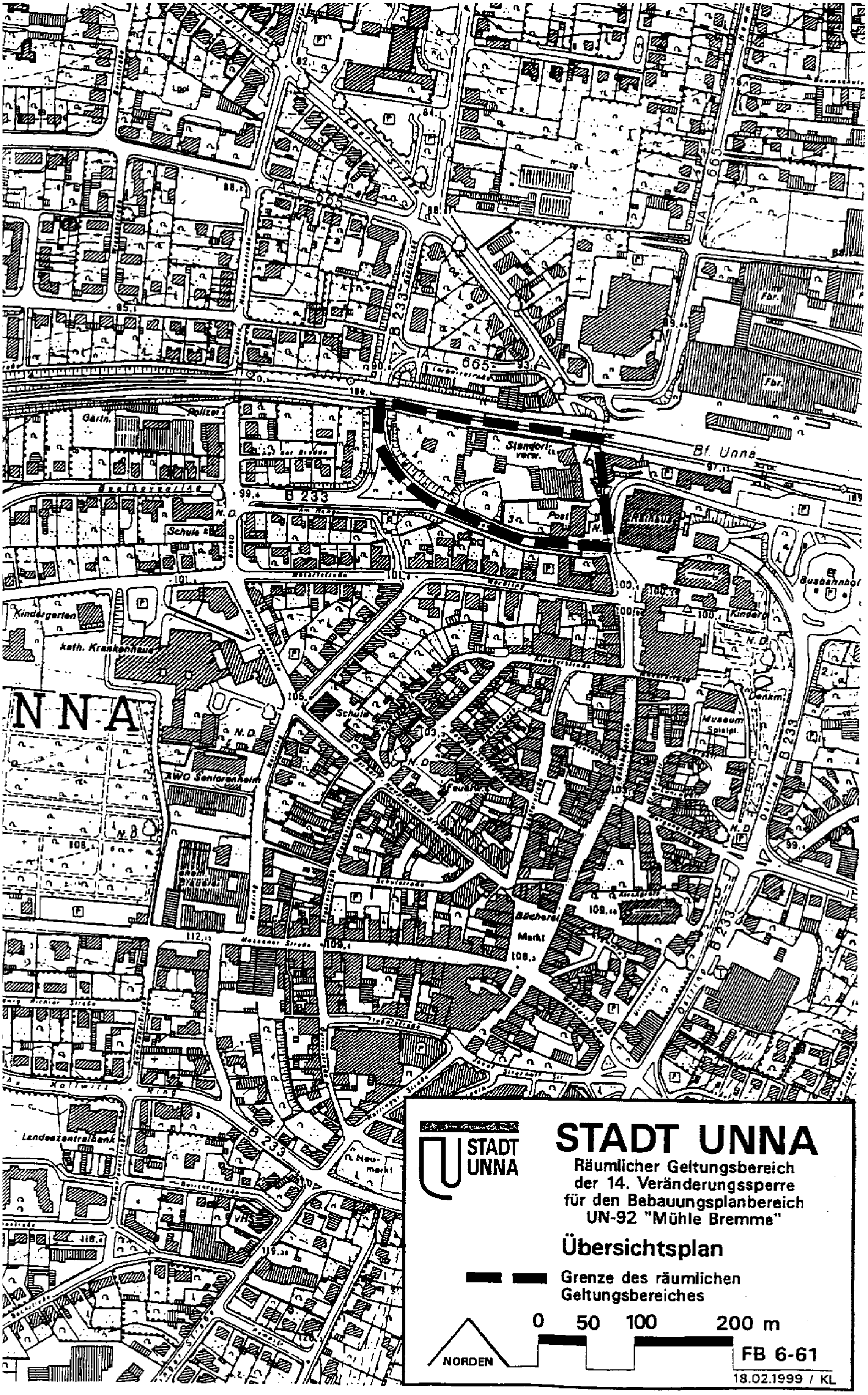
STADT UNNA
STADT UNNA
Räumlicher Geltungsbereich
der 14. Veränderungssperre
für den Bebauungsplanbereich
UN-92 "Mühle Bremme"
Übersichtsplan
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
0 50 100 200 m
NORDEN
FB 6-61
18.02.1999 / KL

58 **B E K A N N T M A C H U N G**

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“ vom 25.06.2002

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 21.03.2002 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 21.03.2002 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 12. Juni 2002
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-4/02
Im Auftrag

gez. Krusat

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 12.06.2002 die vom Rat der Stadt Unna am 21.03.2002 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 25. Juni 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 17-58/26. Juni 2002

Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979

Entwurf zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan M.=1:50000

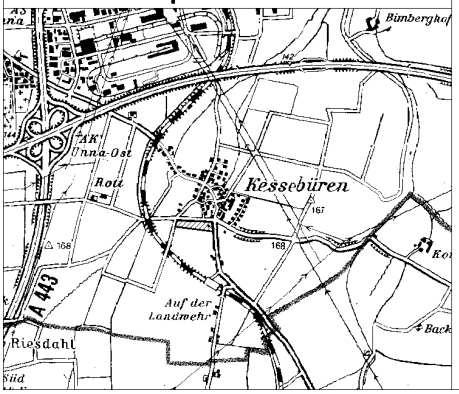

STADT UNNA

STADT UNNA

Flächennutzungsplan

45. Änderung

Flächen für die Landwirtschaft

W Wohnbauflächen

NORDEN

M. = 1:10000

FB 6-61

10.05.2000 / KL

Anlage zum ABl. StUN 17-58/26. Juni 2002

59 **B E K A N N T M A C H U N G**

des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Olaf Lauschner von der CDU-Fraktion scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 05. Juni 2002 aus dem Rat der Stadt Unna aus.

Herr Olaf Lauschner ist direkt in den Rat der Stadt Unna gewählt worden. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt der in der Reserveliste unter der lfd. Nr. 20 geführte Wolfgang Barrenbrügge, Osterkämpe 10, 59427 Unna, in den Rat der Stadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

Einspruch

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 17. Juni 2002

gez. Weidner
Wahlleiter

ABl. StUN 17-59/26. Juni 2002